

Freibad Haselbach e.V.

Haus-Ordnung Freibad Haselbach

Die Hausordnung des Freibades Haselbach regelt nachstehend aufgeführte Punkte im Einzelnen. Die Hausordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung im laufenden Badebetrieb können gemäß den gültigen Bestimmungen geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechtes von einem anwesenden Vorstandsmitglied angeordnet werden. Die verhängten Sanktionen müssen im Nachgang durch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt, bzw. revidiert werden. Der Vorstand ist über derartige Vorgänge generell zu informieren.

§ 1 Betreten des Vereinsgeländes

§ 2 Durchführung des Badebetriebes

§ 3 Betriebs- und Badezeiten

§ 4 Kioskbetrieb

§ 5 Haftungsfragen

§ 6 Hausrecht

§ 7 Sondervorschriften

§ 8 Inkrafttreten der Hausordnung

§ 1

Betreten des Vereinsgeländes bzw. Benutzen von Vereinsanlagen und Einrichtungen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Vereinsgelände zu betreten und Vereinsanlagen und Einrichtungen bestimmungsgerecht zu benutzen.

Der Vorstand kann auf Anfrage ein Benutzungsrecht für Schulklassen oder anderer Organisationen zum Zwecke des Unterrichts oder Übungsbetriebes bzw. zur Durchführung von Sportwettkämpfen beschließen.

Besondere Auflagen zur Durchführung derartiger Veranstaltungen werden für den Einzelfall geregelt.

Das Betreten des Vereinsgeländes sowie die Benutzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen ist für

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder, die Nichtschwimmer sind und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- sowie Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die infolge dieser Leiden hilflos sind und einer Aufsicht bedürfen

nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

Die Benutzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen durch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, ist untersagt.

Ferner dürfen alkoholisierte Personen Vereinsanlagen und Einrichtungen nicht benutzen. Personen die Haustiere mit sich führen, dürfen die Vereinsanlagen aus hygienischen Gründen nicht betreten.

Jeder Benutzer des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen ist zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verpflichtet!

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern auf dem Gelände zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass in den aufgestellten Abfallbehältern kein Glas entsorgt wird.

Personen, die fahrlässig bzw. grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, können ganz bzw. zeitweise vom Betreten des Vereinsgeländes bzw. von der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Bei vorsätzlicher und/oder wiederholter fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Missachtung der Hausordnung kann ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.

§ 2

Durchführung des Badebetriebs

Der Verein bestellt **kein** Aufsichtspersonal für das Schwimmbecken und die sonstigen Vereinsanlagen.

Jedes erwachsene Vereinsmitglied ist zur umsichtigen und aufmerksamen Mitbeobachtung des Badebetriebes im Rahmen einer allgemeinen zumutbaren Fürsorgepflicht für Dritte verpflichtet.

Aus hygienischen Gründen hat jeder Benutzer des Schwimmbeckens vor dessen Benutzung zu duschen.

Jeder Benutzer des Schwimmbeckens oder auch der Einrichtungen und Anlagen des Vereins ist zu sorgfältigem Umgang und umsichtigem Verhalten bei der Benutzung gegenüber Mitbenutzern zur Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen verpflichtet.

Das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder anderen Gegenständen, von denen eine Gefahr für Dritte ausgeht, in die Schwimmbecken ist untersagt.

Von den Seiten des Schwimmbeckens aus darf nicht ins Wasser gesprungen werden.

Alle Beckeneinstiege dürfen ausschließlich nur zum Betreten bzw. Verlassen des Schwimmbeckens benutzt werden.

Das Schwimmbecken darf während der Wasseraufbereitungsphase nicht benutzt werden. Auf diesen Betriebszustand wird in geeigneter Weise hingewiesen.

Der Badebetrieb kann ferner aus technischen Gründen zeitweise untersagt werden.

Die Einhaltung der veröffentlichten Baderegen wird allen Benutzern dringend empfohlen.

§ 3 Betriebs- und Badezeiten (Öffnungszeiten)

Die Eröffnung und das Ende der Badesaison wird durch den Vorstand in geeigneter Weise (z.B. Schaukasten, Gemeinde-Blättle) bekannt gegeben.

Die tägliche Öffnungszeit wird von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Die Öffnungszeiten können Witterungsbedingt und während der Ferienzeiten geändert werden.

Die täglichen Öffnungszeiten sind einzuhalten.

§ 4 Kioskbetrieb

Der Kiosk mit dem dazugehörigen Bewirtschaftungsbereich ist Bestandteil der Vereinsanlage. Damit haben alle Bestimmungen der Vereinssatzung und der Hausordnung für den Kiosk und den Bewirtschaftungsbereich Gültigkeit.

Der Verein betreibt den Kiosk in Eigenbewirtschaftung unter Berücksichtigung des im § 2 der Satzung des Vereins aufgeführten Vereinszweckes.

Für den Kiosk und den Bewirtungsbereich gelten die Öffnungszeiten gem. § 3 der Hausordnung.

Im Eingangsbereich der Vereinsanlage (Kiosk) wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Der Vorstand beauftragt dazu eine geeignete Person. Diese Person ist berechtigt, nicht befugte Personen des Geländes zu verweisen. Der Verein „Freibad Haselbach e.V.“ behält sich vor, im Fall von Zuwiderhandlungen oder wiederholtem unbefugtem Betreten des Vereinsgeländes Anzeige zu erstatten.

Im Bewirtungsbereich ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten!

§ 5 Haftungsfragen

Die Benutzung des Bades einschließlich aller anderen vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Eltern haften für ihre Kinder.

Der Verein haftet für keine Personen- oder Sach- bzw. Vermögensschäden, die Besuchern bzw. Benutzern des Bades durch Dritte zugefügt werden.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Fahrzeugen (auch Kinderwägen, Fahrrädern etc.) aller Art innerhalb oder außerhalb der Vereinsanlagen entstehen.

Grundsätzlich regelt sich die Haftung für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich beim Vorstand des Vereins angezeigt werden.

§ 6
Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Vorstand ausgeübt.
Eine vom Vorstand beauftragte Person ist berechtigt, ein Bade- und Betretungsverbot für den laufenden Tag auszusprechen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 7
Sondervorschriften

Der Vorstand kann im Rahmen der gültigen Satzung und unter Berücksichtigung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Vorschriften erlassen, die die Hausordnung ergänzen oder zur Regelung von Einzelfällen notwendig werden.

Die Sondervorschriften werden durch Aushang bekannt gemacht und erhalten dadurch Gültigkeit.

§ 8
Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt zum 24.05.2011 in Kraft.

Unterzeichnet
Der Vorstand

Haselbach, den 24.05.2011